

Protokoll der 25. Gemeinderatssitzung vom 17. August 2021

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Alexander Büchel, Landespolizei und Thomas Meier, Bauverwaltung Planken
zu Traktandum 228

Marlies Engler, Protokoll

2021/228 Genehmigung Strassensignalisation Planken

Sachverhalt Eine durchgeführte Bestandesaufnahme der Strassensignalisation ergab, dass auf dem Plankner Hoheitsgebiet 43 Verkehrsschilder angebracht sind, welche die Strassen- und Wegbenützern auf Gefahren und Vorschriften hinweisen. Von den 43 aufgestellten Strassensignalisationen sind aber lediglich 16 nachweislich verfügt. Um Verkehrskontrollen durchzuführen und allfällige Verstösse zu ahnden sowie eine Rechtsicherheit zu schaffen, ist es unerlässlich, dass alle Strassensignalisation rechtskräftig verfügt sind.

Anhand der Bestandesaufnahme setzte sich eine verwaltungsinterne Gruppe bestehend aus Gemeindevorsteher, Gemeindebauverwalter und Werkmeister mit der Ausgestaltung der Strassensignalisation auseinander. Dabei wurden auch die Landespolizei und verschiedene Amtsstellen des Landes konsultiert und miteinbezogen. Nun liegt ein Vorschlag betreffend die Strassensignalisation zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor. Folgende Ansätze liegen den Vorschlag zugrunde:

- Die Landstrasse bzw. Dorfstrasse ist in jedem Fall vortrittsberechtigt. Alle in die Dorfstrasse einmündenden Gemeindestrassen haben somit keinen Vortritt. Beim Aufeinandertreffen von Gemeindestrassen gilt allgemein der Rechtsvortritt.

- Alle Sackgassen werden als Sackgasse mit Ausnahme Fussgänger signalisiert.
- Alle Wendepunkte am Ende der Sackgassen werden mit einem Parkverbot versehen.
- Bei den öffentlichen Parkplätzen werden zusätzlich zur Bodenmarkierung die Behindertenparkplätze mit einem Signalisationsschild gekennzeichnet.
- Die Alpstrassen nach Gafadura und nach Oberplanken/Rütti werden mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit der Zusatztafel «Alp-, Forst- und Landwirtschaft gestattet» belegt. Dies bedeutet, dass beispielsweise Fahrten nach Oberplanken für Ferienhausbesitzer, Handwerker, Benutzer des Grillplatzes etc. nur mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung gestattet sind.
- Während den Wintermonaten wird die Oberplanknerstrasse während des Rodelbahnbetriebes ab dem Anwesen Oberplanknerstrasse 8 temporär mit einem Allgemeinen Fahrverbot mit der Zusatztafel «Pistenfahrzeug gestattet» belegt. Zuständig dafür ist der Gemeindewerkbetrieb.

Im Weiteren soll die bestehende Schranke samt Signal Andere Gefahren (Schranke) auf der Gafadurastrasse nach dem Dachsegg entfernt werden. Der Schrankenbetrieb kann bei rund 40 ausgeteilten Schlüsseln schlecht kontrolliert werden. Es wird teilweise die Schranke offengelassen oder es kam auch schon vor, dass das Madschloss eine Zeit lang fehlte. Da die Gafadurastrasse ab dem Reservoir Rütti mit einem Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit der Zusatztafel «Alp-, Forst- und Landwirtschaft gestattet» belegt ist, macht es wenig Sinn, das Fahrverbot zusätzlich mit einer Schranke zu regeln. Sollten zukünftig vermehrt Verstösse festgestellt werden, kann dem mit der Durchführung von Verkehrskontrollen durch die Landespolizei entgegnet werden.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Befahren der mit Fahrverbot belegten Strassen hat die Regierung eine Weisung erlassen. Gemäss dieser ist für die Ausstellung von schriftlichen Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Alpstrassen, zu welchen auch die Gafadurastrasse und die Oberplanknerstrasse zählen, das Amt für Strassenverkehr zuständig. Es können gegen eine Gebühr Tages- (CHF 20), Dauer- (CHF 50) oder Jahresbewilligungen (CHF 100) ausgestellt werden. Diese können über den elektronischen Weg sehr einfach beim Amt für Strassenverkehr beantragt werden.

Nach der Genehmigung des vorliegenden Vorschlags betreffend die Strassensignalisation auf ihrem Hoheitsgebiet wird die Gemeinde Planken das Gesuch zur Bewilligung der Strassensignalisation bei Amt für Bau und Infrastruktur beantragen.

Nach der rechtskräftigen Verfügung sollen dann im Herbst die entsprechenden Verkehrsschilder angebracht werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Strassensignalisation auf dem Hoheitsgebiet von Planken gemäss vorliegendem Vorschlag zu genehmigen. Die Gemeindevorsteherung wird beauftragt, das Gesuch zur Bewilligung der Strassensignalisation beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.

2021/229 Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Juni 2021 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2021/230 Auftragsvergabe Erneuerung Sitzbänke

Sachverhalt Im Wohn- und Alpengebiet von Planken sind rund 50 Sitzbänke an verschiedenen Stellen platziert. Die Bänke laden zum Verweilen ein und an den meisten Standorten kann die schöne Aussicht ins Rheintal genossen werden.

Eine liechtensteinische Stiftung hat der Gemeinde Planken anfangs 2021 CHF 27'500 für die Erneuerung von Sitzbänken zugesprochen und den Betrag bereits überwiesen. Die Gemeinde Planken nutzt diese Zuwendung und wird im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes alle Sitzgelegenheiten im Dorf- und Alpengebiet erneuern.

Es ist vorgesehen, die neuen Sitzbänke in Holz/Metall auszuführen. Der vorgesehene Typ wurde von der Forstgemeinschaft Gamprin-Ruggell-Schellenberg in Zusammenarbeit mit der Metallbau Goop Anstalt, Gamprin-Bendern, entwickelt. Die Sitzfläche sowie die Lehne werden mit Brettern (einheimische Weisstanne) ausgeführt, welche auf zwei feuerverzinkten und patinierten Stahlrahmen (Bankfüsse) montiert werden. In der Rückenlehne ist zudem ein Laserblech mit dem Gemeindelogo integriert. Die Befestigung am Boden erfolgt mit Schraubankern auf ebenen Betonsockeln. Die Kosten für die Erstellung und Lieferung betragen rund CHF 1'350 pro Sitzbank.

Im April 2021 wurde die Plankner Einwohnerschaft mittels Postwurfsendung eingeladen, ihre Meinung zu den bisherigen Standorten einzubringen und Vorschläge für mögliche neue Standorte für Sitzbänke zu unterbreiten. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung konnten vereinzelt berücksichtigt werden.

In einer ersten Etappe sollen im laufendem Jahr 20 Sitzbänke erneuert werden. Weitere rund 25 Sitzbänke sollen dann im nächsten Jahr realisiert werden. Betreffend die Erstellung der Stahlrahmen einschliesslich Laserblech mit Gemeindelogo für 20 Sitzbänke liegt ein Angebot der Firma Metallbau Goop Anstalt, Gamprin-Bendern vor. Diese beträgt CHF 19'019.80 inkl. MWST. Die Lieferung der Holzbretter aus einheimischer Weisstanne sowie die Montage der Bretter auf den Stahlrahmen erfolgt durch den Forstwerkhof der Gemeinde Schaan. Diese Kosten liegen in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers und werden durch diesen direkt vergeben. Das Versetzen der Betonsockel sowie die Montage der Sitzbänke vor Ort erfolgt durch die Mitarbeiter des Werkbetriebs der Gemeinde Planken.

In der Budgetphase im Herbst 2020 war die Zuwendung der liechtensteinischen Stiftung für die Ersatzanschaffung der Sitzbänke weder bekannt noch veranschlagt, weshalb für das Konto 330.311.00 Anschaffungen Parkanlagen lediglich CHF 5'000 im Budget 2021 vorgesehen waren. Aufgrund des Auftragsvolumen von rund CHF 30'000 wäre grundsätzlich ein Nachtragskredit zu sprechen. Nachdem jedoch die Zuwendung der liechtensteinischen Stiftung von CHF 27'500 in der Gemeindekasse bereits eingegangen ist, ist gemäss Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz Art. 11, Abs. 2, lit. e) kein Nachtragskredit notwendig, da der Kreditüberschreitung in der gleichen Rechnungsperiode ein entsprechender sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Erstellung der Stahlrahmen einschliesslich Laserblech mit dem Gemeindelogo für 20 Sitzbänke an die Firma Metallbau Goop Anstalt, Gamprin-Bendern zum Offertpreis von CHF 19'019.80 inkl. MWST zu vergeben.

2021/231 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Sabine Monika Lind, Unterm Rain 4, Planken

Sachverhalt Sabine Monika Lind, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idf. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Sabine Monika Lind sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Sabine Monika Lind zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2021/232 Zusammenlegung der Jagdreviere Alpila und Planken

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/89 vom 11. Februar 2020 hat der Gemeinderat die Prüfung einer möglichen Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila durch die Regierung gemäss Art 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) mehrheitlich abgelehnt.

Mit Datum vom 12. Juli 2021 ist ein Schreiben des Amtes für Umwelt an die Gemeindevorstellungen Schaan und Planken ergangen, in welchem nochmals die Vorteile einer Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila aufgeführt werden:

Im Jahr 2022 steht die Neuverpachtung der Jagdreviere an. In diesem Zusammenhang haben verschiedene Grundbesitzer Vorschläge für eine Neueinteilung bestimmter Jagdreviere vorgebracht. Gemäss Art. 4 des Jagdgesetzes (LGBl. 1962 Nr. 4) ist das ganze Staatsgebiet von der Regierung nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, Alp- und Bürgergenossenschaften in Jagdreviere einzuteilen.

Die Gemeinde Schaan hat mit Schreiben vom 13. März 2020 bei der Regierung einen Optimierungsvorschlag für das Revier Alpila zur Prüfung vorgebracht. Im selben Schreiben bringt die Gemeinde Schaan auch zum Ausdruck, dass als optimalste Variante eine Zusammenlegung der beiden Reviere Alpila und Planken gesehen wird. Der Gemeinderat von Planken hat sich in seiner Sitzung vom 11. Februar 2020 mehrheitlich gegen eine Prüfung der Zusammenlegung der beiden Reviere ausgesprochen. Da die Gemeinde Schaan konkrete Vorschläge zur Anpassung des Reviers Alpila, mit Auswirkungen auf das Revier Planken, zur Prüfung eingebracht hat, wurde eine entsprechende Prüfung vom Amt für Umwelt durchgeführt.

Bei dieser Prüfung wurden Kriterien wie sinnvolle Flächeneinheit für die Jagdplanung und Bejagungskonzepte, Jagdeffizienz, Kernlebensräume und Verteilung des Schalenwilds, Zugänglichkeit und Erschliessung der Reviere sowie Reviergrenzen entlang natürlicher Geländekammern beurteilt. Das Amt für Umwelt kommt für die Jagdreviere Alpila und Planken zum Schluss, dass aus einer Zusammenlegung der beiden Reviere wesentliche Vorteile in Bezug auf die genannten Kriterien entstehen würden.

Eine Zusammenfassung der Überlegungen ist im Dokument «Argumente für die Zusammenlegung der Reviere Alpila und Planken» dargestellt. Darin wird auf die bestehenden Probleme und die erfolgende Aufwertung durch eine Revierzusammenlegung, auf die Flächenbilanzen, auf den direkten und indirekten Personen- und Objektschutz, auf die mögliche Erweiterung des Jagdreviers mit dem Frastneregg auf Gafadura, auf die Erreichbarkeit der Jagdreviere und auf die Bewegungsjagden eingegangen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, eine Zusammenlegung der beiden Jagdreviere Planken und Alpila durch die Regierung gemäss Art 4 Abs. 1) des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962 (LGBl. 1962/4) abzulehnen.
Ausstand: Bettina Petzold-Mähr
Abstimmungsergebnis: 4 (3 FBP, 1 FL) : 2 (VU)

2021/233 Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2022 - 2025

Sachverhalt Mit GRB 2021/226 vom 22. Juni 2021 beschloss der Gemeinderat, den bestehenden Finanzplan 2020 – 2023 zu aktualisieren sowie bis 2025 zu verlängern und beauftragte dazu die Gemeindeverwaltung und die Gemeinderäte, ihre investiven Vorhaben für diesen Zeitraum und die damit verbundenen Kosten bis Ende September 2021 vorzuschlagen.

Gemeinderätin Elke Kaiser-Gantner und Gemeindevorsteher Rainer Beck haben sich mit der räumlichen Entwicklung von Planken während der nächsten 4 Jahre auseinandergesetzt. Dabei haben sie aufbauend auf den bisherigen VU-Strategiepapieren die darin gesteckten Ziele und Massnahmen auf deren Umsetzung bzw. Zielerreichung geprüft. Die Standortbestimmung zeigt, dass bereits sehr Vieles realisiert werden konnte, Einiges sich in der Umsetzung befindet und Anderes noch auf die Startfreigabe wartet.

Das 35 Seiten umfassende VU-Strategiepapier 2022 – 2025 setzt wiederum auf der Leitidee des Projektes 11/eins und teilweise auf dem Leitbild der Gemeinde Planken auf. Eingangs wird allgemein die heutige Ausgangslage für die räumliche Entwicklung dargelegt. Anschliessend folgen grundsätzliche Ausführungen zu verschiedenen Themen der Wohnqualität. Des Weiteren beinhaltet das Dokument den Bereich Siedlungsplanung (Wohnzone - Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken, Ausstattung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen), den Bereich Landschaft (Graswirtschaft innerhalb und am Rand der

Siedlung [Projekt Waldrand im Dorfgebiet, Rodungen], Obstbaumpflanzung, Nah- und Nächsterholung [Wanderwege] und Oberplanken [Panoramaweg, Naherholungsgebiet]) und den Bereich Verkehr (Verbindungswegnetz im Dorfgebiet, Parkierungskonzept, Fahrradweg Schaan-Planken, Neugestaltung Dorfeingang).

Für diese Bereiche werden jeweils die Ausgangslage, konkrete Ziele für die nächsten vier Jahre sowie die bisher durchgeführten und die dafür noch notwendigen Massnahmen ausführlich erläutert. Veranschaulicht werden die Themen mit Planbeilagen zum Siedlungsperimeter sowie zum Wanderweg- und Verbindungswegnetz in und um Planken sowie mit einem Orthofoto von Planken aus dem Jahr 1961.

Abschliessend werden die dafür einzusetzenden finanziellen Mittel aufgelistet. Die vorgeschlagenen Gesamtkosten für die Umsetzung der Massnahmen bewegen sich zwischen CHF 25'000 und CHF 900'000 pro Jahr. Es wurde bewusst eine Bandbreite angegeben, um anderen wichtigen Gemeindeprojekten den notwendigen Raum im Finanzplan 2022 – 2025 zu lassen.

Nachdem die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen ineinandergreifen und voneinander abhängig sind, ist es wichtig und notwendig, dass dieses Strategiepapier als Ganzes gutgeheissen wird. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen soll wie bisher im Rahmen der jeweiligen Jahres-Budgetierung erfolgen. Mit diesen Zielen und Massnahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken in den nächsten vier Jahren möchten die Gemeinderätin Elke Kaiser-Gantner und Gemeindevorsteher Rainer Beck ihren Beitrag zu einem weiteren gedeihlichen Fortschritt der Gemeinde Planken leisten und die Wohnqualität für die gesamte Plankner Bevölkerung fördern und verbessern.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken von 2022 bis 2025 zu genehmigen und die veranschlagten Kosten in die Finanzplanung 2022 – 2025 aufzunehmen. Die abschliessende Genehmigung der einzelnen Investitionen soll wie bisher im Rahmen der jeweiligen Jahres-Budgetierung erfolgen.

2021/234 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Sachverhalt In Liechtenstein wird die ambulante Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein und die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die «Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe» (LAK), ausgestaltet als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts erbracht.

In der Gemeinde Balzers wird die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht, der von dieser Vorlage grundsätzlich nicht betroffen ist.

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht. Aus den darin dargelegten Gründen und insbesondere unter Berücksichtigung der Systemrelevanz, des Jahresumsatzes sowie der Anzahl Mitarbeitenden der Familienhilfe Liechtenstein erscheint die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins nicht mehr angemessen. Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung auszugestalten.

Da die Familienhilfe Liechtenstein je hälftig durch das Land und die Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert wird, erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, bestehend aus den Gemeindevorstehern derjenigen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Der Regierung obliegt unter anderem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie, worin die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert werden.

Schliesslich erscheint auch die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist. Damit wird sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht.

Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass nach der Schaffung der Familienhilfe Liechtenstein als eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere bzw. zusätzliche

Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe (FHLG) sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins Familienhilfe Liechtenstein vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Planken begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein, da es als sehr wichtig erachtet wird, die Familienhilfe Liechtenstein, heute ein eingetragener Verein, in eine öffentlich-rechtliche Struktur zu überführen. Zu diesem Vorhaben hat die Regierung eine Gesetzesvorlage erarbeitet, die in weiten Teilen gut nachvollziehbar ist, in einzelnen Bereichen jedoch als zu wenig durchdacht erscheint, was nachfolgend eingehend erläutert wird.

Eigenständigkeit für die Familienhilfe Liechtenstein

Art. 9 der Gesetzesvorlage über die Familienhilfe Liechtenstein sieht vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) zugleich auch Stiftungsrat der neuen Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll.

Dies wird als sehr problematisch erachtet, da die Aufgabenbereiche der Familienhilfe und der LAK zu unterschiedlich sind, um sie mit einem gemeinsamen Stiftungsrat zu führen. Die Gemeinde Planken erachtet es als unabdingbar, dass die Familienhilfe Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Stiftung konzipiert wird und ihre Eigenständigkeit mit einem eigenen, unabhängigen Stiftungsrat haben muss.

Der stationäre Bereich (LAK) wird durch eine Bedarfsplanung bestimmt und fokussiert sich auf die Langzeitbetreuung und -pflege von betagten Menschen, die infolge der Intensität ihrer Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit nicht mehr zuhause betreut oder gepflegt werden können.

Der ambulante Bereich (Familienhilfe) für die Akut- und Langzeitbetreuung unterliegt sehr vielen Einflussfaktoren, weitet sich kontinuierlich aus und richtet sich nach der Leistungsvereinbarung mit dem Land und den Gemeinden.

Direkten Einfluss auf die Leistungserbringung und den Leistungsumfang der Familienhilfe Liechtenstein haben aber auch die Strategien der verschiedenen Fachbereiche, wie beispielsweise Psychiatrie, Palliative Care und Demenz. Auch die immer frühere Entlassung von Patienten nach Spitalaufenthalten in komplexen Pflegesituationen mit intensiven pflegetechnischen Dienstleistungen und der zunehmenden Ablehnung der Kostenübernahme für eine stationäre Rehabilitation durch die Krankenkassen, stellen die Familienhilfe laufend vor neue Herausforderungen. Hinzu kommt die zunehmende Nachfrage aus der Bevölkerung nach präventiven, begleitenden, unterstützenden und betreuenden Dienstleistungen im häuslichen Bereich.

Im Gegensatz zu den staatlichen LAK-Häusern ist die Familienhilfe Liechtenstein zudem dem privaten Markt ausgesetzt, was ein nicht zu unterschätzender Einflussfaktor in der Arbeit der Familienhilfe darstellt. Da bei einem Wegfall von privaten Anbietern, wie dies beispielsweise während der Corona-Pandemie der Fall war, die Familienhilfe solche Lücken kurzfristig auffangen muss. Die Familienhilfe Liechtenstein bietet ihre Dienstleistungen zudem Menschen jeden Alters an. Die im Vernehmlassungsbericht immer wieder herangezogenen alterspolitischen Grundsätze betreffen daher nur einen Teilbereich der Arbeit der Familienhilfe und sind demzufolge bei weitem nicht für alle Dienstleistungen der Familienhilfe relevant und anwendbar. Sie dürfen nicht dem gesamten ambulanten Bereich überstülpt werden, da dadurch die Gefahr besteht, dass andere – nicht weniger wichtige Dienstleistungen der Familienhilfe – verdrängt, abgewertet oder gar vernachlässigt werden könnten.

Die breit gefächerten Dienstleistungen der Familienhilfe sind zudem innert 24 Stunden abrufbar wie beispielsweise palliative Pflege, Pflege und Betreuung nach kurzfristigen Spitalentlassungen, Entlastung pflegender und betreuender Angehöriger, Demenz, Aufrechterhaltung von Familienstrukturen bei Erkrankung eines Elternteils, usw. Der administrative Koordinationsaufwand bei der Familienhilfe ist demzufolge sehr hoch und unterliegt infolge der Vielzahl der in jedem einzelnen Fall involvierten Akteure und des vielschichtigen Settings ständiger Adaptierungen. Dies kann nur mit einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführung gewährleistet werden.

Damit die Familienhilfe dieser Dynamik und den sich ständig verändernden Herausforderungen gerecht werden kann, wird es als absolut unabdingbar erachtet, dass die Familienhilfe auch als öffentlich-rechtlich konzipierte Stiftung ihre Eigenständigkeit erhält.

Dies damit sie sich ressourcenorientiert voll und ganz auf die Gewährleistung und Weiterentwicklung der ambulanten Betreuung und Pflege, der Gewährleistung des Mahlzeitendienstes und der Koordination der Freiwilligenarbeit in der Familienhilfe spezialisieren und fokussieren kann. Eine Zusammenlegung der Stiftungsräte der LAK und der Familienhilfe könnte für die facettenreiche Arbeit der Familienhilfe in Teilbereichen unter Umständen kontraproduktiv sein und die gerade im ambulanten Bereich konstant notwendige Weiterentwicklung hemmen.

Strategische Verbindung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und LAK

Die übergeordnete strategische Ausrichtung zwischen der LAK und der Familienhilfe durch den Strategierat, besetzt mit den Gemeindevorsteherinnen und -vorstehern sowie dem Gesellschaftsminister, wird von der Gemeinde Planken sehr begrüsst. Dass der Stiftungsrat der LAK zugleich der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sein soll, wird jedoch als nicht zielführend erachtet, da die strategische Ausrichtung der beiden Organisationen auf Ebene des Strategierates sichergestellt werden soll.

Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege

Die Gemeinde Planken möchte an dieser Stelle eine Prüfung anregen, ob der geplante Verbleib der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der Familienhilfe Liechtenstein zweckmässig ist oder ob es nicht zielführender wäre, eine vollkommen selbständige Organisation mit eigenen Büroräumlichkeiten, eigenem Budget, eigenen Fördergeldern, eigener Buchhaltung, eigener Revision und eigenem Jahresbericht zu schaffen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass sich die Aufgaben dieser Fachstelle grundsätzlich von den Aufgaben der Familienhilfe sehr stark unterscheiden. Mitunter könnte es Sinn machen, die Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der AHV-IV-FAK anzugliedern, was jedoch vertieft zu prüfen wäre.

Zusammenfassend halten wir fest:

1. Die Familienhilfe Liechtenstein soll einen eigenständigen und vom Stiftungsrat der LAK personell völlig unabhängigen Stiftungsrat erhalten.
2. Die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK ist über den Strategierat zu gewährleisten.
3. Es soll geprüft werden, ob der Verbleib der Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege bei der Familienhilfe Liechtenstein nach wie vor eine zweck- und zeitgemässe Lösung darstellt.

Die Gemeinde Planken bedankt sich bei der Regierung für die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein).

2021/235 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (ZMG), der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage umfasst die Einführung einer neuen Bestimmung im Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG), eine formelle Verweiskorrektur in der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie Änderungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).

Das ZMG sieht vor, dass die Durchführung des Gesetzes direkt der Regierung obliegt. Mit der Aufnahme einer Delegationsnorm ins ZMG soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, die Entscheidung über Eintragungen oder Streichungen von der Liste der Mediatoren sowie die Führung der Liste der Mediatoren an das Amt für Justiz zu delegieren. In der ZPO soll ein fehlerhafter Verweis in § 393 Abs. 4 korrigiert werden.

Schliesslich sollen im ABGB die Bestimmungen zum Verzicht auf die Herausgabe von Zuwendungen aus der Besorgung eines Geschäfts nach § 1009a ABGB angepasst werden. Der Adressatenkreis ist bisher eingeschränkt auf Banken, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften und soll auf alle von der FMA bewilligten Finanzintermediäre erweitert werden. Im Rahmen dieser Anpassungen hat auch eine Überprüfung der diesbezüglichen Verjährungsbestimmung stattgefunden.

Um klarzustellen, dass die Verjährungsregelung des § 1489a ABGB nicht nur für klassische Schadenersatzansprüche, sondern auch für Herausgabeansprüche gemäss §1009 ABGB gilt, soll eine entsprechende Bestimmung eingeführt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2021/236 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze

Sachverhalt Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hatte am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ ausgerufen. Am 11. März 2020 erklärte die WHO die Ausbreitung von Coronaviren zur Pandemie. Um die schnelle Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein einzudämmen und die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hatte die Regierung umfangreiche Massnahmen beschlossen.

Eine dieser Massnahmen stellte das mehrfach befristete Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (CO-VID-19-VJBG) dar.

Um auch künftig in Ausnahmesituationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, rasch die Möglichkeit zu haben, erleichternde Massnahmen zu setzen, damit der Behörden- und Gerichtsbetrieb aufrechterhalten werden kann, sollen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

In Anlehnung an die in Art. 6 COVID-19-VJBG vorgesehenen Massnahmen soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auf Antrag der einzelnen Kollegialgerichte und Verwaltungsbehörden in ausserordentlichen Situationen, wie beispielsweise während einer Pandemie oder Naturkatastrophe, die Regierung mit Verordnung die Möglichkeit schaffen kann, dass für einen bestimmten Zeitraum die Beratung und Beschlussfassung über eine Rechtssache unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Umlaufweg durchgeführt werden können. Die kollegial besetzten Gerichte und Verwaltungsbehörden sollen damit in solchen Situationen handlungsfähig bleiben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.


